

Marco Sauer  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater  
Westerwaldstr. 11  
97295 Waldbrunn

# Informationsbrief

zum  
3. November 2009

## Inhalt

- |  |  |
|--|--|
| 1. Allgemeines   | 5. Geschenke   |
| 2. Verluste aus typisch stillen Beteiligungen              | a) Geschenk Grenzen  |
| a) Allgemeines   | b) Steuerpflicht der Geschenke   |
| b) Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen     | c) Pauschalierungsmöglichkeit  |
| c) Beispiel  | 6. Veräußerung und Wiederkauf von Kapitalanlagen zur Sicherung von Verlusten |
| 3. Behandlung der Stückzinsen bei Veräußerung der Anleihen | 7. Aufbewahrungspflichten nach Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz         |
| a) Behandlung der Stückzinsen beim Käufer                  | a) Neue Aufbewahrungspflichten   |
| b) Behandlung der Stückzinsen beim Verkäufer               | b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?                                     |
| c) Veräußerung von Anleihen mit Stückzins                  | 8. Elterngeld und Progressionsvorbehalt                                      |
| 4. Behandlung der Alt-Verluste aus § 23 EStG               | 9. Nächster Info-Brief   |
| a) Allgemeines   | 10. Weitere Informationen  |
| b) Was sind Veräußerungsgewinne nach § 20 EStG?            |  |
| c) Zeitliche Begrenzung                                    |  |

## 1. Allgemeines

Wegen der Aktualität widmet sich der vorliegende Informationsbrief zum Großteil der Besteuerung von Kapitalanlagen. Nachdem der nächste Informationsbrief bereits Mitte Dezember 2009 erscheinen wird, ist dieser Brief etwas kürzer wie gewohnt.

## **2. Verluste aus typisch stillen Beteiligungen**

### **a) Allgemeines**

Verluste aus typisch stillen Beteiligungen konnten bis zum Veranlagungszeitraum 2008 regelmäßig mit allen anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Dies konnte einen sehr hohen steuerlichen Spareffekt auslösen.

### **b) Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen**

Seit dem 1.1.2009 unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der sog. Abgeltungsteuer. Dies hat zur Folge, dass negative Einkünfte aus Kapitalvermögen – dazu gehören auch Verluste aus typisch stillen Beteiligungen – prinzipiell nur noch mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden können.

Der Verlustausgleich mit anderen positiven Einkünften (z.B. Einkünften aus Gewerbebetrieb) ist zwar im Rahmen der sog. Günstigerprüfung möglich. Ein Verlustausgleich mit anderen Einkünften kommt aber nur in Betracht, soweit die Steuerbelastung unter 25 % fällt.

Liegt aber die Steuerbelastung über 25 %, so können überschießende Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit den anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Diese überschießenden Verluste gehen in den Verlustvortrag.

### **c) Beispiel**

Hugo X. erzielt in 2009 folgende Einkünfte:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	+ 120.000 Euro
Verlust aus typisch stiller Beteiligung	- 20.000 Euro
Zinseinnahmen	4.000 Euro

Weitere Einkünfte liegen nicht vor.

Die Verluste aus der typisch stillen Beteiligung sind zu erklären und sind mit den positiven Zinseinnahmen auszugleichen. Die auf die Zinseinnahmen entrichtete Kapitalertragsteuer wird erstattet.

Somit verbleiben für 2009 insgesamt Verluste aus Kapitalvermögen i.H. von - 16.000 Euro. Diese Verluste können in 2009 nicht mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb ausgeglichen werden und gehen in den Verlustvortrag.

## **3. Behandlung der Stückzinsen bei Veräußerung der Anleihen**

### **a) Behandlung der Stückzinsen beim Käufer**

Der Käufer einer Anleihe hat die Stückzinsen (Zinsen vom letzten Zinstermin bis zum Kauftag) an den Verkäufer zu bezahlen. Beim Käufer handelt es sich um negative Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG). Diese Stückzinsen werden von der Bank in den allgemeinen Steuerverrechnungstopf eingestellt und dienen zum Ausgleich von anderen positiven Einnahmen aus Kapitalvermögen bei dieser Bank.

### **b) Behandlung der Stückzinsen beim Verkäufer**

Die Stückzinsen rechnen seit dem 1.1.2009 nicht mehr zu den laufenden Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sondern sind Teil des Veräußerungspreises und somit des Veräußerungsgewinnes nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG.

### **c) Veräußerung von Anleihen mit Stückzins**

Bei Anleihen, die vor dem 1.1.2009 gekauft wurden, gilt weiterhin die alte 1-Jahres-Frist des § 23 EStG. Seit dem 1.1.2009 rechnen aber die erhaltenen Stückzinsen zu den Gewinnen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG. Daher wird von verschiedenen Seiten die Auffassung vertreten, dass die erhaltenen Stückzinsen beim Verkauf von Anleihen außerhalb der 1-Jahres-Frist (deren Kauf vor dem 1.1.2009 erfolgte) nicht steuerpflichtig sind, da die 1-Jahres-Frist abgelaufen sei.

Von Seiten der Finanzverwaltung wird diese Aussage nun bestritten. Die Rechtslage ist leider nicht eindeutig geklärt, so dass das Pro und Contra beim Verkauf von Anleihen – mit dem Ziel Stückzinsen nicht steuerbar zu vereinnahmen - abgewogen werden muss.

#### **4. Behandlung der Alt-Verluste aus § 23 EStG**

##### **a) Allgemeines**

Seit dem 1.1.2009 können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, die bis zum 31.12.2008 entstanden, mit neuen Veräußerungsgewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG ausgeglichen werden. Dabei müssen die neuen Veräußerungsgewinne ab dem 1.1.2009 entstehen. Der Ausgleich hat im Veranlagungsverfahren (ESt-Erklärung) zu erfolgen.

##### **b) Was sind Veräußerungsgewinne nach § 20 Abs. 2 EStG?**

Die wichtigsten Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste nach Absatz 2 sind:

- Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (z.B. Aktien)
- Termingeschäfte
- Veräußerung von stillen Beteiligungen
- Übertragung von Hypotheken und Grundschulden
- Veräußerung von Lebensversicherungen
- Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art (z.B. Erträge aus Null-Kupon-Anleihen, aus abgezinsten Sparbriefen, Veräußerungsgewinne aus Niedrigzinsanleihen, vereinnahmte Stückzinsen)

##### **c) Zeitliche Begrenzung**

Der Ausgleich der alten Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften mit neuen Gewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG ist nur in den Jahren 2009 – 2013 möglich. Für Veräußerungsgewinne nach § 20 Abs. 2 EStG, die erst ab 2014 entstehen, ist der Ausgleich mit den sog. Alt-Verlusten nicht mehr möglich.

#### **5. Geschenke**

##### **a) Geschenkeregeln**

Gerade zur Weihnachtszeit überreichen viele Unternehmen ihren Kunden Geschenke. Dabei stellt sich die Frage der steuerlichen Behandlung.

Steuerlich ist nach aktuellem Recht folgende Einteilung möglich:

- Geschenke bis 10,00 Euro
- Geschenke von 10,01 – 35,00 Euro
- Geschenke über 35,00 Euro

Dabei sind für diese Grenzen die gesamten Geschenke je Empfänger und Geschäftsjahr maßgebend.

##### **b) Steuerpflicht der Geschenke**

Die erhaltenen Geschenke sind beim Empfänger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Geschenke bis oder über 35 Euro handelt.

##### **c) Pauschalierungsmöglichkeit**

Seit dem 1.1.2007 gibt es die Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für Sachgeschenke. Dabei kann die Einkommensteuer mit 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) der Bemessungsgrundlage erhoben werden.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen sind Sachgeschenke mit Anschaffungskosten bis 10,00 Euro als Streuartikel einzustufen und von der Pauschalierung ausgenommen.

## **6. Veräußerung und Wiederkauf von Anlagen zur Sicherung von Verlusten**

Werden Forderungen, Aktien oder Optionen z.B. wegen Insolvenz oder Verfall nahezu wertlos, so gibt es hierzu relativ häufig immer noch einen Markt. Der Anleger neigt regelmäßig dazu, die fast wertlosen Papiere im Depot zu belassen und das Problem „auszusitzen“.

Der Forderungsausfall ist keine Veräußerung i.S. des § 20 EStG. Die Anschaffungskosten der Forderung sind in diesem Fall einkommensteuerrechtlich ohne Bedeutung. Dies bedeutet, dass die ausgefallene Forderung des Privatvermögens nicht zu berücksichtigungsfähigen Verlusten i.S. des § 20 EStG führt.

Vor allem bei Anschaffungen nach dem 31.12.2008 ist aber zumindest aus steuerlichen Gründen anzuraten, sich von den fast wertlosen Papieren durch Veräußerung zu trennen, damit ein Veräußerungsvorgang vorliegt und die Verluste nach § 20 Abs. 2 EStG berücksichtigt werden können. Werden die Papiere am selben Tag wieder gekauft, so führt dies steuerlich zu keinem Gestaltungsmissbrauch.

Mit Urteil vom 25. August 2009, IX R 60/07, hat der Bundesfinanzhof wie folgt entschieden:  
„Werden Wertpapiere, die innerhalb der Jahresfrist des § 23 EStG mit Verlust veräußert werden, am selben Tage in gleicher Art und Anzahl, aber zu unterschiedlichem Kurs wieder gekauft, so liegt hierin kein Gestaltungsmissbrauch i.S. von § 42 AO.“

## **7. Aufbewahrungspflichten nach Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz**

### **a) Neue Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige**

Im Rahmen des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes wurde in der Abgabenordnung ein neuer § 147a AO eingeführt. Dort sind Aufbewahrungsvorschriften für bestimmte Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften geregelt.

Die Regelung betrifft Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG) mehr als 500 000 Euro im Kalenderjahr beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet nicht statt.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen für die Überschusseinkünfte beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem erstmals die Grenze von 500.000 Euro überschritten wird. Einer besonderen Aufforderung durch das Finanzamt bedarf es nicht.

Nach der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung gelten die Neuregelungen erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.2009 beginnen.

Bei Anwendung des § 147a Satz 3 der Abgabenordnung im Besteuerungszeitraum 2010 sind die Einkünfte des Besteuerungszeitraums 2009 maßgebend.

Dies bedeutet, dass bei Überschreiten der Grenze von 500.000 Euro im Jahre 2009 bereits ab 2010 die Aufbewahrungspflicht greift.

### **b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?**

Im Gesetzestext des § 147a AO heißt es lediglich, dass „die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren“ sind.

## **8. Elterngeld und Progressionsvorbehalt**

Das nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gezahlte Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Strittig war bisher, ob dies auch auf den sog. Sockelbetrag gilt.

Mit Beschluss vom 21.9.2009, VI B 31/09, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch der Sockelbetrag des Elterngeldes dem Progressionsvorbehalt unterliegt.

## **9. Nächster Info-Brief**

Der nächste Info-Brief erscheint bereits Mitte Dezember 2009 und informiert Sie zum Jahreswechsel über viele wichtige Themen aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

## **10. Weitere Informationen**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an Ihre/n Steuerberater/in.